

Aufgabe der Allgemeinen Aufsicht. Diese Überprüfungen sind mit den Organen der staatlichen Kontrolle abzustimmen. Die Ergebnisse sind gemeinsam auszuwerten.

4. Der Staatsanwalt ergreift Maßnahmen der Allgemeinen Aufsicht, wenn er in Durchführung von Ermittlungsverfahren und bei gerichtlichen Verhandlungen (an den Straf-, Zivil-, Arbeits- und Vertragsgerichten) oder bei der Überprüfung von Entscheidungen der Konfliktkommissionen sowie auf Grund von Analysen und der Ursachenforschung auf Tatsachen stößt, die auf eine Verletzung der Gesetzlichkeit schließen lassen.

Die Analyse der Gerichtspraxis, einschließlich der Gerichtskritiken, ist vom Staatsanwalt zu studieren und für die Aufsichtstätigkeit auszuwerten.

Der Staatsanwalt hat auf die Untersuchungsorgane einzuwirken, daß sie alle bei den Ermittlungen und der Ursachenforschung aufgedeckten Gesetzesverletzungen, die keine Verletzungen der Strafgesetze darstellen (z. B. mangelhafte Anleitung der LPG durch die staatlichen Organe, Verletzungen der neuen Ordnungen über die örtlichen Organe, Gesetzbuch der Arbeit usw.), auswerten und ihm mitteilen.

5. Der Staatsanwalt überprüft die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch eigene Untersuchungen oder beauftragt hiermit andere Organe.

„In den Fällen, in denen die Überprüfung eines Aktes des zu beaufsichtigenden Organs auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz kein Studium des Zustandes der Einhaltung dieses Gesetzes erforderlich macht, greift der Staatsanwalt nicht zur Hilfe von Fach Organen; seine juristische Qualifikation ist für die Klärung dieser Frage ausreichend.

Soweit die Prüfung der Einhaltung des Gesetzes Spezialkenntnisse erfordert, wendet sich der Staatsanwalt zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des zu beaufsichtigenden Organs an spezielle Organe der Kontrolle und Inspektion.“<sup>14\*</sup>

6. Der Staatsanwalt kann zur Überprüfung der Einhaltung der Gesetzlichkeit an Brigade- oder anderen komplexen Einsätzen der Kontrollorgane teilnehmen, die entweder auf seine Initiative oder auf Initiative der Kontrollorgane durchgeführt werden.

Bei solchen Einsätzen übt er seine Tätigkeit unabhängig, aber nicht losgelöst von der Tätigkeit des Kontrollorgans aus. Der Staatsanwalt muß dafür sorgen, daß er an der Vorbereitung und Planung des Einsatzes beteiligt ist.

Alle Teilnehmer des Einsatzes müssen seine Zielsetzung kennen und einen umfassenden Überblick über die zu untersuchenden Fragen besitzen. Der Staatsanwalt muß den Mitgliedern der Brigade eine Übersicht über den Zustand der Einhaltung der Gesetzlichkeit in dem überprüften Bereich vermitteln.

Durch Information seitens der anderen Brigademitglieder erhält der Staatsanwalt eine Vielzahl von Hinweisen auf Gesetzesverletzungen, die er entweder selbst untersucht oder von anderen Organen untersuchen läßt.

7. Die eigene Untersuchung von Gesetzesverletzungen entsprechend den §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 2 StAG wird der Staatsanwalt in der Regel im Rahmen eines Brigadeinsatzes oder bei schwerwiegenden Gesetzesverletzungen vornehmen.

Zur Klärung der zu untersuchenden Gesetzesverletzung ist der Staatsanwalt berechtigt, Unterlagen und Akten einzusehen, Befragungen durchzuführen und schriftliche Auskünfte zu verlangen.

<sup>14</sup> Vgl. Kerimow/Nikolajewa, „Die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Gesetzlichkeit in der sowjetischen staatlichen Verwaltung“, NJ 1960 S. 415.

Bei jeder Untersuchung von Gesetzesverletzungen sind tiefgründig deren Ursachen und die begünstigenden Bedingungen zu erforschen sowie die Schuldigen festzustellen.

8. Die Allgemeine Aufsicht schließt das Recht des Staatsanwalts ein, andere Organe aufzufordern, bei Verdacht bzw. Vorliegen von Anhaltspunkten einer Gesetzesverletzung Untersuchungen durchzuführen und ihm darüber zu berichten (§ 15 Abs. 1 StAG).

Der Staatsanwalt ist berechtigt, sich an der Untersuchung des beauftragten Organs zu beteiligen bzw. das Ergebnis der Untersuchung durch Kontrollen zu überprüfen. Ergeben sich aus eigenen Untersuchungen des Staatsanwalts, z. B. bei der Überprüfung von Gesetzesverletzungen auf Grund von Eingaben, Ermittlungsverfahren, Ursachenforschungen, gerichtlichen Verfahren oder auch Beratungen der Konfliktkommissionen usw., Anhaltspunkte dafür, daß bei anderen Organen ebenfalls derartige Gesetzesverletzungen vorliegen, so fordert der Staatsanwalt von der Leitung des entsprechenden Organs bzw. vom übergeordneten Organ eine Untersuchung gem. § 15 Abs. 1 StAG.

9. Um eine umfassende Einschätzung des Standes der Gesetzlichkeit im Zuständigkeitsbereich zu ermöglichen, ist eine enge Zusammenarbeit des Staatsanwalts mit den anderen Kontrollorganen unbedingt erforderlich<sup>14 15 13</sup>.

Außer der Zusammenarbeit bei den gemeinsamen Einsätzen hat der Staatsanwalt ständig die Arbeitsergebnisse dieser Organe auszuwerten (Einsichtnahme in Berichte der Kontrollorgane und Teilnahme an der Auswertung von Kontrolleinsätzen). In der Zusammenarbeit mit den Organen, die Kontrollaufgaben zu lösen haben, kommt es für den Staatsanwalt darauf an,

a) durch Übermittlung der Erfahrungen aus der Gesetzlichkeitsaufsicht die Qualität der Arbeit dieser Organe so zu heben, daß die Fragen der Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit stets berücksichtigt und mit eingeschätzt werden, und

b) ständig zu fordern, daß sie ihre gesetzliche Pflicht alleseitig erfüllen und die ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse (Sanktionen) konsequent anwenden. Es ist unbedingt erforderlich, mit den Kontrollorganen die Arbeitspläne abzustimmen, um Überschneidungen zu vermeiden und eine zielgerichtete Schwerpunktbearbeitung im Zuständigkeitsbereich zu erreichen.

\*

Die Ausführungen zeigen, daß, um die Unterschätzung der Allgemeinen Aufsicht zu überwinden und die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit auf diesem Gebiet zu verbessern, u. E. folgendes erforderlich ist:

1. Die Ausarbeitung einer Konzeption über die Aufgaben, Grenzen und Methoden der Allgemeinen Aufsicht. Zur Vorbereitung einer solchen Konzeption sollte eine Konferenz der Wissenschaftler und Praktiker durchgeführt werden mit dem Ziel, grundsätzliche Fragen der Allgemeinen Aufsicht zu klären.

2. In der „Neuen Justiz“ sollten neben den Veröffentlichungen unserer Praktiker und Wissenschaftler mehr als bisher grundsätzliche Arbeiten der Rechtswissenschaftler aus den sozialistischen Staaten publiziert werden, um stärker Einfluß auf die Diskussion zu nehmen.

3. Den Rechtswissenschaftlern sollten konkrete Forschungsaufträge über Probleme der Allgemeinen Aufsicht in der DDR erteilt werden.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu insb. die „Gemeinsame Direktive des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, des Generalstaatsanwalts und des Staatssekretariats für die Anleitung der örtlichen Räte zur verstärkten Einbeziehung der Werkstätten und zur komplexen Zusammenarbeit der örtlichen Organe beim Kampf um die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als Bestandteil der Durchführung des Gesetzes über den Siebenjahrplan“ vom 17. Mai 1960.